



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Physische Geographie
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. November 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physische Geographie an der Universität Bayreuth vom 20. September 2010 (AB UBT 2010/064), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/024), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Zeile von „§ 24“ das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Bei einem zu erwartenden Notendurchschnitt schlechter als 2,5 kann ein Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß den Fristen in Anhang 2 gestellt werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:
„⁷Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) In Abs. 3 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummerierung von Abs.1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
5. In § 8 Abs. 3 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
6. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt; die Abs. 5 bis 14 werden zu den Abs. 6 bis 15:
„(5) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 15 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.“
- b) In Abs. 7 (neu) wird Satz 4 gestrichen und Satz 5 wird zu Satz 4.
8. In § 12 Abs. 6 wird in Satz 3 nach dem Wort „ein“ das Wort „zusätzliches“ eingefügt.
9. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit

(Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Satz 2 zu Satz 3 und folgender Satz 2 wird neu eingefügt:
 „²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“
- c) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
 „(4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige

Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen und die Nummerierung von Satz 1 entfällt.
- b) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen und Satz 3 wird zu Satz 2.
- c) Es wird folgender Abs. 4 neu angefügt:
 „(4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

12. In § 23 Abs. 2 Satz 4 wird der zweite Halbsatz durch folgenden Passus ersetzt:

„so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen und die Nummerierung von Satz 1 entfällt.

14. In Anhang 1 werden in der Tabelle der Übersicht über die angebotenen Module folgende neue Wahlmodule nach dem Wahlmodul W 17 eingefügt:

„W18	Naturschutz	6
W19	Räumliche Skalen in der Ökologie	6
W20	Biodiversität	6“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 mit dem Studium begonnen haben, die übrigen Studierenden können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ihr Studium nach dieser Satzung gestalten. ³Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 10 und 11 für Prüfungen, die ab dem 01. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. November 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. November 2012, Az.: A 3396/13 - I/1.

Bayreuth, 30. November 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. November 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2012.